

RS Vwgh 1993/7/5 91/10/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1993

Index

L40013 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung Polizeistrafen Niederösterreich

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §46

PolStG NÖ 1975 §3 litc

StGB §114 Abs2

StGB §120 Abs2

Rechtssatz

§ 120 Abs 2 StGB läßt eine Auslegung dahingehend, daß die Verwendung von Tonaufnahmen einer nicht öffentlichen Äußerung eines anderen ohne Einverständnis des Sprechenden zu Beweis Zwecken vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden nicht den Tatbestand dieser Norm erfüllt, nicht zu. Straflosigkeit könnte daher nur bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen in Betracht kommen. Ein Rechtfertigungsgrund ist anzunehmen, wenn das Interesse an der Beweisführung das Interesse am Schutz von privaten Äußerungen überwiegt und der Täter durch besondere Umstände genötigt ist, Tonaufnahmen ohne Einwilligung des Sprechenden in einem gerichtlichen (oder verwaltungsbehördlichen) Verfahren zu verwenden. Als Anlaß könnte etwa eine Ausnahmesituation gleich jener des § 114 Abs 2 StGB in Betracht kommen, in der es um die Durchsetzung von in concreto für den Täter besonders ins Gewicht fallenden Ansprüchen geht und anders die Beweisführung nicht möglich ist (Hinweis: Leukauf - Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 03te Auflage, Randziffer 17 zu § 120 StGB).

Diese Voraussetzungen sind aber nicht gegeben, wenn es lediglich um die Durchsetzung eines Strafanspruches eines Privaten wegen einer Ehrenkränkung geht, zumal an Rechtfertigungsgründe im Rahmen des § 120 StGB strenge Anforderungen zu stellen sind und Beweisnotstände in Gerichtsverfahren oder Verwaltungsverfahren in der Regel - dh ohne Vorliegen gravierender Umstände - nach § 120 StGB relevante Verhaltensweisen nicht rechtfertigen (Hinweis: Zipf in: Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Randziffer 11 zu § 120 und die dort zitierte Judikatur). Grundsatz der Unbeschränktheit; Beweismittel Skizzen Audio-Visuelle Medien; rechtswidrig gewonnener Beweis; Beschimpfung Ehrenkränkung Aufzeichnung von Gesprächen Mitschnitt Tonband Cassettenrecorder Gesprächsmitschnitt

Schlagworte

Beweismittel Skizzen Audio-Visuelle Medien Grundsatz der Unbeschränktheit rechtswidrig gewonnener Beweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1993:1991100130.X01

Im RIS seit

28.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at